

## ÖFFENTLICHE URKUNDE

des Notars Dr. iur. Claudio Weingart

CH-7001 Chur, Gäuggelistrasse 1



## STATUTEN

der

**Bergbahnen Splügen-Tambo AG, Splügen**

mit Sitz in ~~7435 Splügen~~ Rheinwald

### I. Grundlage

#### Artikel 1 Firma, Sitz

Unter der Firma Bergbahnen Splügen-Tambo AG, Splügen besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (~~nachfolgend „OR“ genannt~~) mit Sitz in ~~Splügen~~ Rheinwald. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

#### Artikel 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Bau und Betrieb von Bergbahnen und weiteren Personenbeförderungsanlagen sowie weitere dem Tourismus dienende Einrichtungen und Anlagen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten, pachten, verpachten ~~und~~ veräussern und in andere Unternehmen, an denen sie sich beteiligt, einbringen.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen.

## **II. Kapital**

### **Artikel 3 Aktienkapital**

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 1'227'035.-- und ist eingeteilt in 245'407 Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 5.--. Die Aktien sind vollständig liberiert.

### **Artikel 4 Aktienzertifikate, ~~Umwandlung von Aktien~~**

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliessen die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

### **Artikel 5 Aktienbuch, Vinkulierung**

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Übertragung von Aktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten:

1. das Fernhalten von Erwerbem, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;
2. der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter.

Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien (für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter) zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern sie die Zustimmung bei Übergang infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts und Zwangsvollstreckung verweigert. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 685b OR.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

## **III. Organisation**

### **A. Generalversammlung**

#### **Artikel 6 Befugnisse**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantiemen;
4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
5. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

### **Artikel 7 Versammlungen**

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen sowie auf Beschluss der Generalversammlung selbst.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von zwei Monaten einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

### **Artikel 8 Einberufung, Universalversammlung**

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung wird durch Brief an die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre und Nutzniesser einberufen, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Überdies soll aus der Bekanntmachung die vom Verwaltungsrat bestimmte Art und Weise, wie der Ausweis über den Aktienbesitz zu erbringen ist, ersichtlich sein.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Die Eigentümer, Nutzniesser oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.

### **Artikel 9 Vorsitz, Protokolle**

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und zwei Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

### **Artikel 10 Beschlussfassung**

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen ~~anderen Aktionär~~Dritten, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Die Abstimmungen finden offen und die Wahlen geheim statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

### **Artikel 11 Quoren**

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die in Art. 704 Abs. 1 OR genannten Fälle;
2. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;

~~3. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;~~

~~43. die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation;~~

4. eine Fusion, Spaltung oder andere Umwandlung der Gesellschaft.

## **B. Verwaltungsrat**

### **Artikel 12 Wahl, Konstituierung**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei ~~fünf bis sieben~~ Mitgliedern. Bei einer Beteiligung am Aktienkapital durch die Gemeinde ~~Splügen-Rheinwald~~ ist diese berechtigt, ein Mitglied des Verwaltungsrates zu stellen. Außerdem hat auch jeder andere Aktionär mit einem Anteil an der Gesellschaft von mindestens 25% das Recht, ein Mitglied des Verwaltungsrats zu stellen. Die übrigen Aktionäre sind bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats an den Nominierungs- oder Abberufungsvorschlag des jeweiligen Aktionärs mit Stimmrecht gebunden und werden bei der Wahl entsprechend abstimmen, es sei denn das von einem solchen Aktionär vorgeschlagene Mitglied des Verwaltungsrats erfüllt nicht die gesetzlichen Bedingungen zur Ausübung dieser Funktion.

Der Verwaltungsrat wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung am Ende der dreijährigen Amtszeit. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen Verwaltungsratsmitglieder ein, die sie ersetzen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

### **Artikel 13 Oberleitung, Delegation**

Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an einen oder an mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

### **Artikel 14 Aufgaben**

Der Verwaltungsrat hat folgende gemäss Art. 716a OR unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation der Gesellschaft;

3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;

~~10. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.~~

#### **Artikel 15 Organisation, Protokolle**

Der Präsident des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied, beruft die Sitzungen ein und leitet die Versammlung.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

#### **Artikel 16 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder.

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Zustimmung von wenigstens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

#### **Artikel 17 Vergütung**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt.

#### **C. Revisionsstelle**

##### **Artikel 18 – Revision**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 6 Ziff. 3 und 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

### **Artikel 19 – Anforderungen an die Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 19.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

### **Artikel 18 – Wählbarkeit, Aufgaben**

~~Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren oder eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können natürliche Personen, Handelsgesellschaften oder Genossenschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle ist in das Handelsregister einzutragen.~~

~~Die Revisoren brauchen nicht Aktionäre zu sein; sie dürfen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates oder Arbeitnehmer der Gesellschaft sein. Sie dürfen für die Gesellschaft keine Arbeiten ausführen, die mit dem Prüfungsauftrag nicht vereinbar sind. Sie müssen vom Verwaltungsrat und von einem Aktionär, der über die Stimmenmehrheit verfügt, unabhängig sein. Die Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgabe bei der Gesellschaft zu erfüllen.~~

~~Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Art. 727 ff. OR. Sie ist gehalten, den Generalversammlungen, für welche sie Bericht zu erstatten hat, beizuwohnen. Durch einstimmigen Beschluss kann die Generalversammlung auf die Anwesenheit der Revisionsstelle verzichten.~~

#### **IV. Rechnungslegung**

##### **Artikel 1920 Jahresrechnung**

~~Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni jeden Jahres wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.~~

~~Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., zu erstellen. Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a ff. OR und Art. 958 ff. OR, sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.~~

##### **Artikel 2021 Gewinnverteilung**

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

#### **V. Beendigung**

##### **Artikel 2422 Auflösung und Liquidation**

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

#### **VI. Benachrichtigung**

##### **Artikel 2223 Mitteilungen und Bekanntmachungen**



Einberufung und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgane der Gesellschaft sind ist das Schweizerische Handelsamtsblatt und das Amtsblatt des Kantons Graubünden.

## **~~VII. Schlussbestimmung~~**

### **~~Artikel 23 Inkrafttreten der Statuten~~**

~~Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 10. Dezember 2004 und treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.~~

~~Die Statuten vom 25. März 1988 wurden am 16. Januar 1995, am 27. März 1995, am 15. Dezember 2000, am 3. Mai / 25. Juli 2003, am 10. Dezember 2004, am 20. Februar 2009, am 31. Oktober 2009, am 25. Juni 2010, am 16. Februar 2011, am 11. November 2016, am 17. November 2017 und am 15. Februar 2018 revidiert.~~